

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Bierenbachtal/Nord – für das Flurstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 102, Nr. 91 („Am Jungholz 15“) in Bierenbachtal vor (s. Anlage 1 – 1 e/Antrag). Die Lage des Grundstücks ist der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2) und der Flurkarte (Anlage 3) zu entnehmen.

Das Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut (siehe Luftbild/Anlage 4), welches im Jahr 1962 errichtet wurde. Das Haus steht giebelständig zur Straße „Am Jungholz 15“.

Zur Vergrößerung der Wohnfläche plant der Eigentümer an dieser Giebelseite zur Straße „Am Jungholz“ hin, einen Anbau von 4,60 m x 7,40 m an das bestehende Haus. Auf die beigefügten Ansichtszeichnungen des Antrages (Anlage 1 c-e) wird verwiesen.

Der Bebauungsplan, welcher seit dem 29.01.1983 rechtskräftig ist, setzt für das Grundstück eine Bautiefe von 16 m fest. Der geplante Anbau liegt allerdings außerhalb dieser festgesetzten Baufläche. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen, wird vom Eigentümer eine Erweiterung der Baufläche für diesen Bereich beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die beantragte Änderung, wie im beigefügten Entwurf der Planzeichnung (s. Anlage 5) dargestellt, keine Bedenken. Die Bauflächenerweiterung wird geringfügig größer (5,00 m x 9,00 m) vorgenommen, als der geplante Anbau, damit der Bauherr etwas Spielraum hat.

Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt.

Weiterhin wird durch die Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet und begründet. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete). Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung werden von der Bebauungsplanänderung keine Belange der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch die der Nachbargemeinden berührt, so dass deren Beteiligung nicht erforderlich ist. Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wird durchgeführt.

Beigefügt ist auch die Begründung (s. Anlage 6).

#### Finanzielle Auswirkungen:

Das Satzungsverfahren wird mit dem vorhandenen Personal abgewickelt. Somit wirkt sich der Beschluss für den gemeindlichen Haushalt nicht belastend aus.

Er wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beratungsverlauf:**

AV Adolphs fragt an, ob über die Beschlussvorlage hinaus Fragen seitens des Ausschusses bestehen. Da dies nicht der Fall ist, lässt der Ausschussvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:**